

GUSTAVE STERN

Eine „soziale Revolution“ in Frankreich?

Die französische Regierung hat im August 1967 zwei Maßnahmen im Rahmen der Vollmachten ergriffen, die ihr vom Parlament mit knapper Mehrheit gewährt worden waren: die eine betrifft die „Reform der Sozialversicherung“, die andere die „Beteiligung der Arbeiter an den Gewinnen der Unternehmen“. Beide Maßnahmen, so scheint uns, sind sehr charakteristisch für den antisozialen und paternalistischen Charakter des gaullistischen Regimes, und es erscheint daher lohnend, etwas ausführlicher auf den Inhalt dessen einzugehen, was von gaullistischer Seite (insbesondere, was die „Gewinnbeteiligung“ betrifft) mit dem Begriff einer „sozialen Revolution“ umschrieben wurde.

I

Zunächst aber die Sozialversicherung. Unter Hinweis auf die Notwendigkeit, das Defizit des Sozialversicherungssystems zu beseitigen, das im vergangenen Jahr über drei Milliarden DM betrug, hat die Regierung folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Beiträge aller Sozialversicherten werden um einen Betrag erhöht, der etwa ein Prozent der Lohnsumme ausmacht.
2. Die Leistungen der Sozialversicherung werden erheblich vermindert: während es bisher üblich war, die Kosten für Arzt und Apotheker in Höhe von 80 Prozent zurück-

zuerstatten, wird jetzt diese Rückerstattung nur noch zu 70 Prozent erfolgen. (Ein bedeutender Teil der Arbeitnehmer zahlt auch Beiträge für sogenannte „zusätzliche Kassen“, die von den Betrieben oder für ganze Berufsgruppen geschaffen werden und die, in den meisten Fällen, jenen Teil der Krankenausgaben zurückzahlen, der nicht von der Sozialversicherung gedeckt wird: auch dieser Teil wird, so *will* es die Regierung, um rund fünf Prozent vermindert.)

3. Die Sozialversicherungskassen, die seit dem Jahre 1946 von den demokratisch gewählten Vertretern der Sozialversicherten geleitet wurden, werden von Grund auf „revolutioniert“, wie die Regierung erklärte. Die Realität ist einfacher: diese Vertreter werden jetzt von der Regierung ernannt, und zwar auf seltsame Weise: zum ersten Male nämlich, seitdem in Frankreich eine moderne Sozialversicherung geschaffen wurde — das heißt seit dem Jahre 1946 — werden diese Kassen nicht mehr ausschließlich von den im Namen der Gewerkschaften kandidierenden Vertretern der Sozialversicherten geleitet werden: die Unternehmer werden jetzt dort vertreten sein, und zwar zu 50 Prozent.

Wie wir an dieser Stelle berichtet hatten (Heft 7/1967), führten die französischen Gewerkschaften am 17. Mai dieses Jahres einen Generalstreik gegen eben diese Absichten der Regierung durch, die jetzt Realität geworden sind. Die französischen Gewerkschaftsorganisationen haben für den Herbst — nach der Ferienperiode — weitere „Aktionen“ angekündigt, die wiederum in Streiks ihren Niederschlag finden dürften.

Die Empörung der Gewerkschaften ist in zahlreichen Veröffentlichungen und Studien zum Ausdruck gekommen, die an dieser Stelle nur resümiert werden können.

Warum nehmen die französischen Gewerkschaftsorganisationen gegen die Vertretung der Unternehmer in den Organismen der Sozialversicherung Stellung? Weil, im Gegensatz zu dem System anderer Länder, die französische Sozialversicherung faktisch integral von den Arbeitnehmern finanziert wird: wenn auch theoretisch der Unternehmerbeitrag für die Sozialversicherung höher ist als der der Arbeitnehmer, so darf indessen nicht übersehen werden, daß die französischen Reallöhne um ein Wesentliches geringer sind als beispielsweise in der Bundesrepublik und daß also nicht, wie die Unternehmer behaupten, davon die Rede sein kann, daß die Soziallasten (direkter Lohn plus Sozialversicherung) die Wettbewerbsfähigkeit der französischen Betriebe in Frage stellen. Die französischen Gewerkschaftsorganisationen weisen in diesem Zusammenhang auf die Statistiken der EWG hin, aus denen hervorgeht, daß die französischen Unternehmer im allgemeinen den Direktlohn um eine Summe verringern, die zumindest jener entspricht, die für die Sozialversicherung von ihnen geleistet wird.

In diesem Sinne sprechen die französischen Gewerkschaftsorganisationen von einem „Abbau“ der Sozialversicherung: denn sie sehen voraus, daß der Druck der Unternehmerorganisationen sich von jetzt an nicht mehr nur indirekt (auf dem Wege über die Regierung), sondern auch direkt, das heißt in den Sozialversicherungskassen, bemerkbar machen wird.

Ganz abgesehen davon aber, daß die Erhöhung der Beiträge und die Verminderung der Leistungen im Rahmen der Sozialversicherung insgesamt einer Einkommensverminderung von etwa drei Prozent des effektiven Einkommens gleichkommen dürfte, weisen die französischen Gewerkschaften noch auf einen anderen Aspekt des Problems hin, der in der Tat nicht ohne Interesse ist: es geht da nämlich um das „angebliche Defizit der Sozialversicherung“.

Warum „angeblich“? Ganz einfach deshalb, weil in Frankreich seit etwa zehn Jahren die Gewohnheit angenommen worden ist, vom Sozialversicherungssystem Leistungen finanzieren zu lassen, die im Grunde genommen nicht zu seinem Aufgabenbereich gehören dürften: angesichts der Tatsache nämlich, daß die Sozialversicherung zum allergrößten Teil von den Arbeitnehmern mit sehr geringen oder mittleren Einkünften finanziert wird,

erscheint es im höchsten Maße ungerecht, daß — wie es der Fall ist — zahlreiche Sozialleistungen nicht, wie es logisch wäre, durch eine Besteuerung der größeren Vermögen aufgebracht werden, sondern durch eine Inanspruchnahme der für die Sozialversicherung geleisteten Beiträge.

Das „Defizit“ der Sozialversicherung beruht nämlich — fast in seiner Gesamtheit — darauf, daß die Beiträge auch dafür verwandt werden, einen Teil der Kosten für die Rekonversion des Bergbaus zu bezahlen, der sich, wie in anderen Ländern, in einer Krise befindet; dieses „Defizit“ ergibt sich weiterhin daraus, daß die Sozialversicherung für etwa 40 Prozent der Investitionen aufkommen muß, die der Bau, die Modernisierung und die Ausrüstung der Krankenhäuser erforderlich machen. Und schließlich — eines der Hauptargumente der Gewerkschaften, das außerordentlich wichtig ist, hier aber nur erwähnt werden kann: die skandalöse Tatsache nämlich, daß die pharmazeutische Industrie (deren Nationalisierung immer eindringlicher von den Gewerkschaften gefordert wird) durch „Manipulationen“ mit unzähligen, zum Teil überflüssigen Medikamenten ungeheure Gewinne erzielt, die in keiner Weise gerechtfertigt sind und dem System der Sozialversicherung ungeheure Ausgaben auferlegen.

Die Regierung *de Gaulles* hat also, wie aus diesem kurzen Überblick hervorgeht, nicht den Weg echter sozialer Reformen, sie hat nicht die „soziale Revolution“ gewählt, sondern ist den Weg gegangen, den häufig sozialreaktionäre Regierungen beschreiten: Erhöhung der Beiträge, Verminderung der Leistungen, erhöhter Einfluß der Unternehmer im System der Sozialversicherung.

II

Zum Ausgleich für diesen „Anschlag auf die Sozialversicherung“, der von allen französischen Gewerkschaftsorganisationen ohne Ausnahme verurteilt wird, mußte etwas „geboten“ werden, und der französische General-Präsident hat nun endlich eine Idee realisiert, die ihm von jeher lieb und teuer war: die der „Teilnahme der Arbeiter an den Gewinnen der Unternehmen“.

Von vornherein sei festgestellt: auch auf diesem Gebiet findet keine „soziale Revolution“ in Frankreich statt, in keiner Weise. Worin nämlich besteht das System der Gewinnbeteiligung?

Vom 1. Januar 1968 ab sollen (zumindest theoretisch, wie gleich ersichtlich sein wird) die Arbeiter und Angestellten in allen Unternehmen, die über hundert Personen beschäftigen, in Form von Aktien oder Schuldverschreibungen (die Form bleibt noch festzulegen) „einen Anteil an den Gewinnen der Unternehmen erhalten“. Aus den statistischen Angaben geht hervor, daß es sich dabei um etwa tausend Betriebe und Unternehmen handeln wird.

Faktisch hingegen wird die Zahl der „Arbeiteraktionäre“ bedeutend geringer sein. Warum? Weil der Gesetzgeber eine „Sperrklausel“ vorgesehen hat: denn auch von diesen Unternehmen, die über hundert Personen beschäftigen, sind jene vom Zwang der „Gewinnbeteiligung“ ausgenommen, deren „versteuerter Gewinn“ . . . null ist oder deren Gewinne — ob sie nun fünf Prozent oder weniger betragen — dazu dienen, die Dividenden für die „eigentlichen“ Aktionäre auszuschütten und die entsprechenden Summen für die „Selbstfinanzierung“ der Investitionen bereitzustellen.

Erste Konsequenz: in den Genuß der „Gewinnbeteiligung“ werden, nach den ersten Berechnungen, von den insgesamt etwa 20 Millionen beschäftigten Werktätigen nach Angabe des dem Unternehmervverband nahestehenden *Figaro* etwa 4 500 000 Personen gelangen. Er erscheint hier, um den Geist des Gesetzes zu charakterisieren, angebracht, das gleiche Blatt, das von jeher die Verteidigung des bestehenden Sozialsystems als das

„heiligste Gut“ betrachtet hat, etwas ausführlicher zu zitieren (*Figaro* vom 11. August 1967): „Finanziell gesehen dürfte die Reform die Betriebe nicht allzu sehr stören, und zwar aus mehreren Gründen: der Mechanismus (des Gesetzes) ist derart ausgearbeitet worden, daß die an die Arbeiter verteilten Gewinne in den einzelnen Fällen zwischen 0,60 und 3,5 Prozent der Lohnsumme betragen werden. Es ist wahrscheinlich, daß die Teilnahme häufig zwischen einem und zwei Prozent der Lohnsumme betragen wird. Man muß außerdem der Tatsache Rechnung tragen, daß eine große Zahl von Unternehmen — jene nämlich, die keinen sogenannten Steuergewinn erzielen — außerhalb des Systems bleiben werden. Es muß weiterhin in Betracht gezogen werden, daß die Teilnahme des Personals an den Gewinnen der Unternehmen auf einer Basis errechnet wird, die nach Abzug der Steuern der Firmen und nach Abzug der den Unternehmen zu Recht zustehenden Gewinne festgelegt wird.“

Und um auch bei etwa noch beunruhigten Unternehmern auch den letzten Zweifel zu zerstreuen, erklärt schließlich das Blatt: „Schließlich dürfte die Teilnahme (der Arbeitnehmer) an den Gewinnen die Selbstfinanzierung nicht allzu sehr behindern: wenn nämlich diese oder jene Firma akzeptiert, sie in Form von Aktien auszuzahlen, so deshalb, weil sie der Meinung sein wird, daß sie es tun kann, ohne ihr Ausrüstungsprogramm zu gefährden. Wenn sie nicht dieser Meinung ist, so kann sie ja, dem Gesetz zufolge, die entsprechenden Gewinnanteile des Personals blockieren, über sie verfügen und sie als geschuldete Anleihen an das Personal betrachten.“

Es gilt jetzt, die Angaben des *Figaro* durch weitere Hinweise zu vervollständigen: nach den ersten summarischen Berechnungen der Gewerkschaften, die erst durch die Praxis ihre Bestätigung erhalten können, dürfte ein „Arbeiteraktionär“, der 750 DM im Monat verdient, auf Grund der Gewinnbeteiligung pro Jahr etwa 100 DM erhalten, also etwa 12 DM pro Monat (eine Summe, die geringer sein dürfte als die Mehrausgabe, die durch die höheren Beiträge für die Sozialversicherung und die Verminderung der Sozialversicherungsleistungen verursacht wird!).

In der Praxis dürfte die Gewinnbeteiligung sogar noch weniger glänzend aussehen, und zwar aus mehreren Gründen: der erste ist, daß die Unternehmer bereits heute, wie ein Sprecher des Unternehmerversandes erklärte, darauf hinweisen, daß „die Gewinnbeteiligung natürlich zur Folge haben muß, daß die Arbeitnehmer und deren Vertreter jetzt auch größeres Verständnis für die Schwierigkeiten der Unternehmen aufbringen müssen“. Mit anderen Worten: Im Sinne der Unternehmer (und auch der Regierung, wie es Sozialminister *Jenannenay* versichert hat) wird das Gesetz über die Gewinnbeteiligung als „Dämpfer“ für „übertriebene Lohnforderungen“ dienen.

Zum zweiten: die Aktien und Schuldverschreibungen für das „gewinnbeteiligte“ Personal können fünf Jahre lang von den Unternehmen einbehalten werden, die also in dieser Zeit darüber frei verfügen können. Mehr noch: jener (geringe) Teil des Profits, der zu einem Teil an die Arbeiter gehen soll, ist natürlich steuerfrei: die „Unkosten“ werden also erheblich verringert.

Die Arbeiter erhalten kein Geld, sondern Aktien oder Wertpapiere, die an der Börse nicht gehandelt werden dürfen und vorläufig für fünf Jahre blockiert sind.

Das Wichtigste ist indessen damit noch nicht gesagt: die französischen Gewerkschaftsorganisationen haben errechnet, daß etwa 73 Prozent der größten französischen Unternehmen laut dem Buchstaben des Gesetzes über die Gewinnbeteiligung in ihrer laufenden Praxis nicht die erforderlichen fünf Prozent „Steuergewinn“ erzielen, die erforderlich sind, um ihr Personal am Gewinn zu beteiligen; der „Rest“ wird, häufig in sehr fragwürdiger Weise, für die Amortisationen und für die „Selbstfinanzierung“ verwandt. Im Oktober vergangenen Jahres hat die Zeitschrift der französischen Industrie *Entreprise* eine Aufstellung über die Tätigkeit der 500 größten französischen Unternehmen veröffent-

licht, aus der hervorgeht, daß ein bedeutender Teil dieser Betriebe nicht in der Lage wäre (Steuerertrag geringer als fünf Prozent), ihrem Personal einen Anteil an der Gewinnbeteiligung zu sichern . . .

Angesichts dieser Tatsachen, die die französischen Gewerkschaftsorganisationen veranlassen, diesem Gesetz gleichgültig gegenüberzustehen oder es als Farce zu bezeichnen, bleiben einige Feststellungen zu treffen:

1. Das Gesetz dient in erster Linie dem gaullistischen Mythos von der „Assoziation zwischen Arbeit und Kapital“ und soll, letzten Endes, die Arbeiter, die eine Art von Almosen erhalten, dazu veranlassen, „Verständnis“ für die Lage der Unternehmen aufzubringen, deren „Aktionäre“ sie werden.

2. Da der Wert der Aktien, je nach der Größe der Unternehmen, bedeutende Unterschiede aufweisen wird, soll, im Sinne des Gesetzgebers, eine Konfliktsituation zwischen den verschiedenen Kategorien der Arbeitnehmer geschaffen werden.

3. Das Gesetz über die Gewinnbeteiligung bleibt entscheidend hinter den Vorschlägen zurück, die seit vielen Jahren von den sogenannten „linken Gaullisten“, insbesondere von *Vallon*, gemacht wurden: denn dieser, der als der geistige Urheber dieser Idee betrachtet wird, hatte ausdrücklich vorgeschlagen, daß die Arbeitnehmer, wie er in einem Bericht vor dem Finanzausschuß des Parlaments ausführte, „an der Bereicherung der Unternehmen, die insbesondere durch das Mittel der Selbstfinanzierung, durch die Praxis okkulturer Rücklagen und die Unterbewertung des Aktivsaldos erfolge, teilnehmen können“. Wie bereits dargelegt, wird aber in dem Gesetz nur der „Steuerertrag“ berücksichtigt, was dazu führt, daß, nach dem Wort eines französischen Gewerkschaftsfunktionärs, die „Arbeiter im wesentlichen Eigentümer von Wind und schönen Redensarten werden“.

In dieser Beziehung besteht also, was die Bewertung des Gesetzes über die „Gewinnbeteiligung“ betrifft, kaum ein Unterschied zwischen dem Urteil des eingangs zitierten *Figaro* und dem des Gewerkschaftsfunktionärs; auf ihre Weise sind beide zu dem gleichen Urteil gekommen: in Frankreich hat nicht, wie hier und dort Vermessene und Ignoranten behaupteten, eine „soziale Revolution“ stattgefunden.

Bleibt allerdings abzuwarten, ob sich de Gaulle, der die „Gemeinschaft zwischen allen Arbeitenden“ schaffen und den „unsinnigen Klassenkampf“ durch ein Gebilde überwinden will, das einer seiner Gefolgsleute als „Pan-Kapitalismus“ bezeichnet hat, nicht eine Situation schaffen wird, die er wahrscheinlich nicht vorausgesehen hat: in dem Maße nämlich, in dem künftig in den Unternehmen von „Steuererträgen“, von „Selbstfinanzierung“, von „Rücklagen“ und „Aktivsaldo“ die Rede sein wird, könnten die „*Comites d'Entreprises*“, die Betriebsausschüsse, die theoretisch ein Anrecht auf Einblick in die Geschäftsbücher haben, die sich bisher aber mit der Verwaltung der Sozialwerke begnügt haben, etwas mehr Neugierde aufbringen, um die Interessen der neuen „Aktionäre“ wirksamer zu vertreten.

In diesem Sinne ist es interessant, daß ein Vertreter der Gewerkschaft der Chemischen Industrie sich für eine „Kontrolle der Geschäftsbücher“ verwandt hat. Wenn diese Idee Gehör findet — und das ist nicht ausgeschlossen —, könnte es sich da um den interessantesten Aspekt eines Gesetzes handeln, das weder die französische Börse beunruhigt noch einem einzigen Arbeiter das Glücksgefühl vermittelt hat, ein „Aktionär“ zu werden.

Die Statistik ist wie ein Bikini. Sie zeigt fast alles, aber verhüllt das Wesentliche.

Prof. Günther Schmolders in seiner Vorlesung „Geld und Kredit“